

c) Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Führung
von Dienstflaggen und Dienstwimpeln

Vom 27. Dezember 1955

(GBL I 1956 S. 69)

Auf Grund der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 27. September 1955 über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBL I S. 706) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Lufthansa führt eine Dienstflagge. Die Farbe der Dienstflagge ist blau mit einem schwarzrotgoldenen Mittelstreifen. In der Mitte der Dienstflagge befindet sich ein goldgelb umrandeter blauer Kreis mit dem Zeichen der Lufthansa (fliegender stilisierter Kranich) und den Worten „DEUTSCHE LUFTHANSA“, ebenfalls in goldgelber Farbe.

(2) Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5, die Größe des Kreises zur Länge der Dienstflagge wie 1 : 3 und die Breite der schwarzrotgoldenen Längsstreifen zur Breite der Dienstflagge wie 1 : 5.

§ 2

(1) Die Dienstflagge der Deutschen Lufthansa wird auf den Dienstgebäuden, Flughäfen und Flugzeugen der Deutschen Lufthansa geführt.

(2) Auf Flugzeugen ist die Dienstflagge nach den internationalen Gepflogenheiten sowie bei der Landung und